

**Prorectoris und Concilii der Academie zu Rostock, Verordnung, wegen
Bezahlung derer Collegiorum, und derer Ferien in denselben : im Jahr 1750 ... [So
geschehen Rostock, den 17. Aug. 1750]**

Rostock: Adler, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791225062>

Druck Freier  Zugang 

Leges etc
Academiae Rostochiensis

Universitäts-Archiv
Rostock, Sign. RIA 4

RIA 4

K. l. — 47. ^{1-69.}

43

PRORECTORIS und CONCILII
der Academie zu Rostock,

Verordnung,

wegen

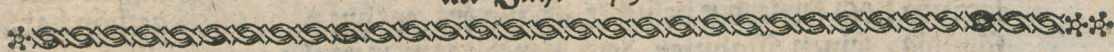
Bezahlung

derer COLLEGIORUM,

und

derer FERIEN in denselben.

im Jahr 1750.



Rostock,

gedruckt bey Johann Jacob Adler, Herzogl. Hof- und Academ. Buchdrucker.



17 Aug. 50

Es ist seit schon geraumer Zeit auf der hiesigen Academie nicht ohne Befremdung wahrgenommen, daß zum nicht geringen Nachtheil derer Lehrenden so wol, als auch zum gewissen Schaden derer Lernenden, die Undankbarkeit der letztern gegen erstere sich dadurch gar sehr geäußert, daß die hieselbst Studirende ihren Lehrern, das für die Collegia denselben gebührende honorarium, nicht allein muhthwillig vorenthalten, sondern wol gar mit noch strafbarer Unerkenntlichkeit heimlich davon gegangen, und die mit so vieler Mühe und Beschwerlichkeit gehabte Arbeit ganz unbelohnt gelassen. So wenig die Lehrer der hiesigen Academie ohne aller Belohnung zu arbeiten sich verpflichtet erkennen, sondern vielmehr die allenthalben gewöhnliche Belohnung auch für sich mit Rechte zu fordern, befugt sind; so wenig haben auch selbst die Lernenden von sothanem Unfug einigen Vortheil für sich erhalten. Die Erfahrung hat es gegeben, daß die mehresten, welche gedachter Undankbarkeit sich beflissen, ihre Lehr-Stunden höchstnachlässig und saumseelig besucht, ja ein grosser Haufe derselben, die einmal angefangene Stunden bald gänzlich verlassen, und dadurch auch wol andern ihrer Commilitonum die Gelegenheit, sothane Collegia völlig zu Ende zu bringen, benommen, vermuthlich aus dem irrigen und thörichten Wahn, daß sie für die Collegia nicht zu bezahlen nöthig hätten, und es also für gleichgültig gehalten, der Gelegenheit etwas zu erlernen sich zu bedienen, oder sie gänzlich zu versäumen. In Betracht dieser Umstände nun, und nach dem Exempel anderer Academien hat Pro-Rector und Concilium hieselbst sich endlich genöthiget gesehen, mit reifer Ueberlegung, deswegen nachstehende jederzeit aufs genaueste zu beobachtende Verordnung ergehen zu lassen, und denen hieselbst Studirenden zu deren beständiger sorgfältigen Beobachtung zu publiciren.

1] Diejenigen, welche sich auf denen vor Anfang der Collegiorum ausgegebenen Zettuln aufgeschrieben, und ein jeder, behalten die Freiheit, ein angefangenes Collegium 14 Tage hindurch zu besuchen, um sich von der Absicht des Collegii und Docentis, imgleichen denen Bedingungen desselben zu unterrichten, auch ob sothanes Collegium ihrem Endzwecke und Fähigkeit gemäß sey, zu beurtheilen. Nach Verlauf gedachter 14 Tage aber muß derjenige, welcher ein solches Collegium fortzusetzen nicht gewilliget ist, dasselbe nicht weiter besuchen, woferne er sich nicht dazu besondere Erlaubniß von den Docenten erbeten.

2] Wer nach Verfließung der ersten 14 Tage das angefangene Collegium noch fernerhin besucht, ist, wo ers vorhin nicht schon gethan hat, schuldig, seinen Namen dem vorgelegten Zettul aufzuschreiben, und machet sich dadurch anheischig, das Collegium dem Docenti zu bezahlen.

3] Diese Bezahlung muß binnen den ersten 14 Tagen nachher beschaffet und dem Docenti eingeliefert werden.

4] Ein jeglicher Docens ist verbunden über die Pränumeration zu halten, und dahin zu sehen, daß gegenwärtiger Verordnung, oder andern Docentibus durch ihn und seine Absichten auf keinerley Weise etwas nachtheiliges, oder ein von neidischen und undankbaren leicht ergriffener Vorwurf entstehe. Zu welchem Ende ein jeder Docens gehalten seyn soll, diejenigen seiner Auditorum, welche nach Verlauf der gesetzten 14 Tage mit der Bezahlung säumig gewesen, dem jederzeitigen Pro-Rectori flagbar zu denunciiren, und sich dessen Beystand, in Eintreibung der Schuld, zu erbitten. Wie denn

5] der jederzeitige Pro-Rector dem denunciirenden Docenti seinen Beystand kräftig angedeihen lassen, und dieser Verordnung den stärksten Nach-

Nachdruck geben wird, also, daß der beflagte und säumige Schuldner, falls er nicht ausdrücklich auf eine sichere und annehmliche Weise sonst dem Docentem befriediget, binnen 8 Tagen die unausbleibliche gewissste Execution auf das schuldige honorarium zu erwarten haben wird. Dagegen aber auch

6] ein Docens; der aus Gewinnsucht oder andern Absichten diesem Statuto nicht geleben, und dadurch, so viel an ihm ist, neue Unordnung einführen würde, sich dadurch verantwortlich macht, und in eine willkürliche Strafe dem Befinden nach verurtheilet zu werden, gewiß erwarten muß. Wie denn dergleichen Docenti, falls er die denunciation volle 14 Tage aussetzen würde, sein Recht an dem honorario hiedurch ausdrücklich gänzlich benommen wird, also, daß er deswegen, es sey über kurz oder lang, weiter keine Klage anzustellen, berechtiget seyn, vielmehr dem Auditori allewege frei stehen soll, dieses vorthailhaft wider ihn zu gebrauchen und anzuführen.

7] Wie nun gegenwärtige Verordnung nicht allein zur Sicherheit derer Docenten, sondern auch zu Aufmunterung derer Auditorum abzielet, so werden auch die Docentes gegen die Bedürftenden sich der möglichsten Willfährigkeit bedienen, und nach Befinden denenselben das schuldige honorarium ganz oder zum Theil erlassen, wenn diese nur gleich nach dem ersten 14 Tagen des angefangenen Collegii darum die Docentes gebührend antreten, auch sich vorher, damit die Docenten, welche sich nach der stärkern Anzahl richten würden, nicht gefährdet werden, des Aufschreibens ihres Namens auf den Zetteln enthalten, nicht weniger auch durch beständigen Fleiß und stillen Wandel sich sothanen beneficii für andern würdig machen werden.

8] Solten aber die Dürftigen in der gesetzten Zeit sich anzumelden versäumen, sind sie gleich andern der No. 5. gesetzten Beahndung unterworfen, auch falls sie oder andere gar heimlich davon zu gehen sich erdreisten würden, sollen sie als ingrati öffentlich angeschlagen, und dadurch ihrer Undankbarkeit wegen bestraft werden. Damit indes

9] Wenn ein Docens das angefangene Collegium durch dazwischen kommenden Todesfall, Verlassung der Academie, oder sonst zu vollenden nicht im Stande seyn würde, denen Auditoribus kein grosser Schade erwachse, soll ihnen auf dem Fall ein rechtmäßiges von dem präsumirten honorario wiederum zurückgeliefert, und sie dadurch außer Schaden gestellt werden.

Gleich denn obiges alles zum wahren Wol und Aufnehmen der gesamten Academie und zur Erhaltung einer guten, allen vorthailhaften Ordnung abzwecet, so verbindet diese Verordnung alle und jede, so wol publicos als privatos Docentes aufs bündigste und kräftigste, und werden jederzeit Pro-Rector und Concilium der Academie zur Aufrechthaltung und genauen Beobachtung derselben alle rechtsdienliche Mittel und Wege mit äußerstem Ernst anwenden, und dadurch diesem Statuto die beständige Dauer zu geben, unermangeln.

Damit aber auch die hieselbst studirende ihre Collegia desto füglicher abwarten, und die Docentes zur gesetzten Zeit dieselben desto sicherer endigen mögen, hat Pro-Rector und Concilium für nöthig gefunden, deswegen annoch folgendes zu setzen und zu ordnen: daß

(1) die Studiosi sämtlich ihres Endzwecks, den sie auf Universitäten haben, allezeit eingedenk leben, mithin die Lehrstunden gebührend, fleißig und ohne Versäumnis besuchen, nicht anders als aus dringender Noth aus denselben bleiben, vielmehr ohne Aufschub und Anstand darinn ungestört fortfahren sollen. Wie denn aus dieser Ursache

[2]

(2) sie

(2) sie sich aller abgeredeten Versäumnungen, insbesondere des sogenannten Ausziehens gänzlich zu enthalten haben, so lieb es ihnen ist, der einst gute Gezeugnisse ihres Verhaltens von denen Docenten zu erlangen, als welche hierauf besonders mit werden gerichtet werden, und zu verhüten, daß nicht der Docens in Gegenwart eines einigen oder zweener Auditorum fort lese, sie aber sodann das fürgetragene durch ihre Schuld versäumen, und in der Folge die Unwissenheit in solchen Sachen mit beschwerlicher Mühe büßen müssen. Noch vielweniger aber darf

(3) sich jemand unterstehen, denen, welche die Stunde, die sie abgeredeter massen versäumt, besüchet, daher irgend einen Vorwurf zu machen, sondern, welcher oder welche dergleichen sich unterfangen würden, sollen der schärfsten Beahndung und Strafe Pro-R.&Conc. gewiß unterworfen seyn.

Und damit (4) die fast gar zu grosse Mißbräuche der Ferien nicht dieser guten Absicht einige Hinderniß in den Weg legen, so ist festgesetzt und beschlossen, daß

um Weihnachten die Collegia bis den Tag vor dem Feste fortgesetzt, und gleich des Tages nach Neujahr, wiederum angefangen werden.

Um Ostern die Collegia am Mittwoch in der stillen Woche geschlossen, und des Montags nach dem Fest sogleich wiederum fortgesetzt werden sollen.

Die Pfingstferien, wegen der Jahrmärkts Zeit, und daher entstehenden Abhaltungen auf 14 Tage gesetzt seyn sollen, also, daß am Sonnabend vor dem Fest der Anfang damit, mit der Jahrmärkts-Woche aber das Ende derselben gemacht werde. Endlich

noch die Erndteferien auf Jacobi Tag, falls er auf einem Montag einfiele, oder sonst am ersten Montage nach Jacobi den Anfang nehmen, und länger nicht als die folgende Woche hindurch fort dauern sollen.

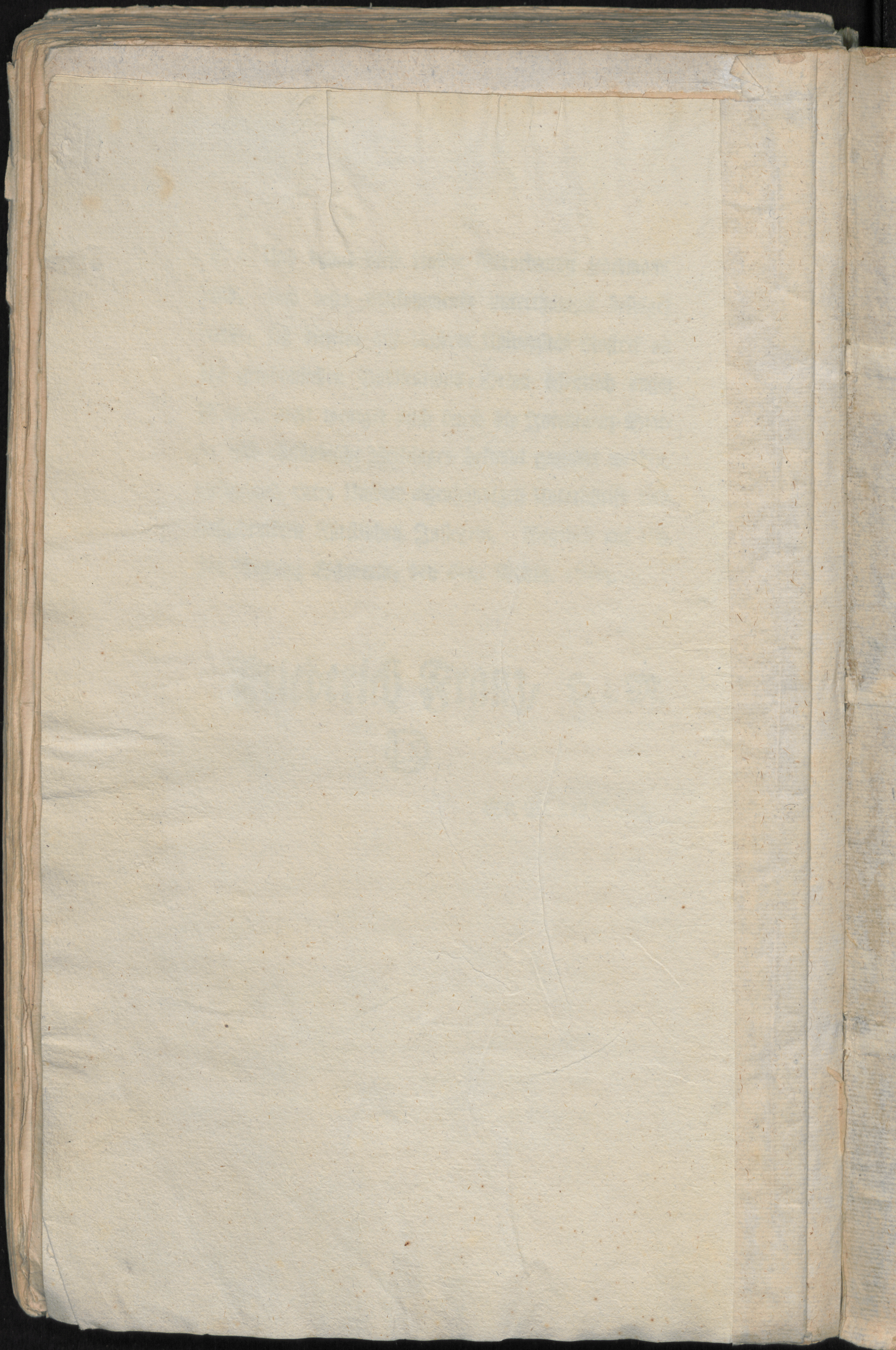
(5) Außer diesen Ferien müssen sonst weiter gar keine gemacht werden, daher auch an denen Tagen, an welchen publici actus Academici celebriret werden, nur die Stunden, so der Actus dauret, nicht aber der ganze Tag von denen ordentlichen praelectionibus vaciren soll.

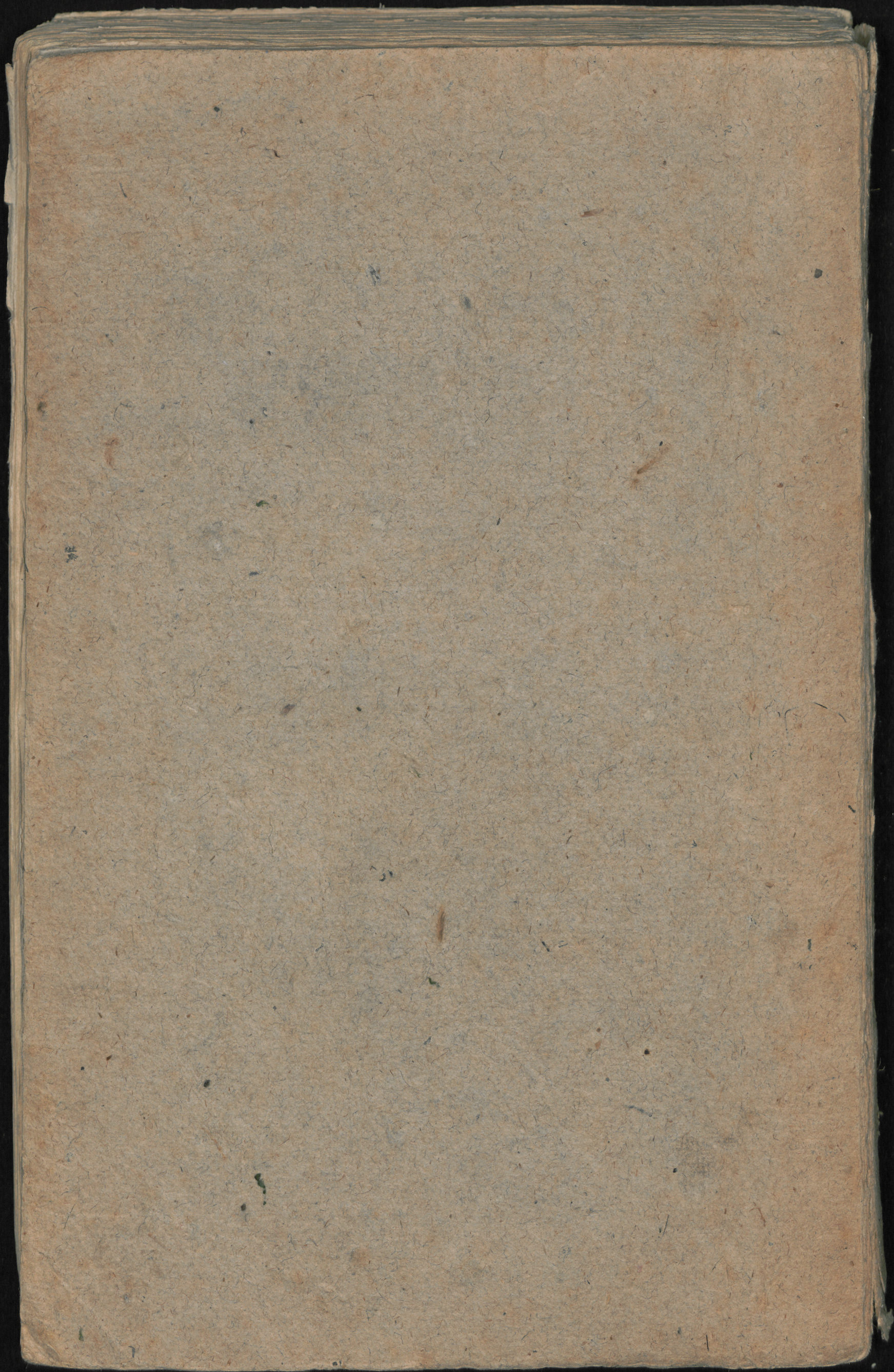
(6) Die obgenannte Zeit der Ferien muß von allen und jeden Docentibus so wol publicis als privatis beobachtet werden, und es soll niemanden frei stehen, darin nach Gefallen zu ändern, oder die Termine zu verrücken, eher und länger zu verreisen, als die gesetzten Ferien währen, am allerwenigsten ist es denen Auditoribus anständig oder erlaubt, durch eigenwillige Beredungen darin etwas nach Gefallen zu ändern, als welches nach Befinden durch härtere Bestrafungen an ihnen geahndet werden soll.

Wie nun obige Verordnungen das wahre Wol der Academie und deren gesamter Mitglieder alleinzig zum Augenmerk haben, so werden jederzeitige Pro-Rectores und rev. Concilium auf die genaue Erfüllung und Aufrechthaltung derselben ein wachsamcs Auge haben, nicht zugeben, daß von irgend jemand dawider gehandelt wird, sondern vielmehr nach Befinden beides die Docentes und Discientes durch Erinnerung, Bestrafung, auch andere unbeliebige Verordnungen zur Beachtung derselben aufs kräftigste anhalten und verweisen.

Zu mehrerer Festhaltung alles obigen, sind diese Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht, und unter Bedrückung des Academischen Siegels publiciret worden. So geschehen Rostock, den 17 Aug. 1750.

(L. S.)





IV. Qui cantitantes vel vociferantes per plateas vagantur, vel in diuerforiis publicis, immo & in tricliniis priuatis aera concentibus implent, prima quidem vice noxam octo dierum carcere, & commensalis communis insuper unius mensis carentia, luent. Quod si post hanc correctionem incorrigibiles se prodant, consilio abeundi, necessitas emigrandi eis imponetur.

V. Eidem poenae obnoxio cogunt, vel per ambages ad conuiuia veteranis parandum, quo aduentur, sed prauis quoque sodalitatibus, qui sumtu nouitii epulati sunt, iis, qui mensa communis ab isto beneficio excludendis, inebriationes & eandem oriundacacius impediuntur, abhinc pl

VI. Poenae legum tracta a Rectore & Concilio nec mino remittendae, sed ad tenore executioni mandandae erunt.

VII. Nocturnos strepitibus incolarum vel personarum & clamores inconditos vel hibuerunt: ita earum violat securitatis nocturnae & trans custodiae militari tradentur Rector Academiae vel de e

qui nouitios vel directelliciunt ad conuiuium modo pecunia emungunt. Reliqui vero hospidierum carcere coercent, per octo dies insuper enarum conuiuia, quonones & rixae tanto efficacius sunt.

us iudicialiter decretae mutandae, nec omnino, sine vlla deprecatione, tumultus & alia, quibuntur, facinora, immo ti iam seuerae leges inhibitoribus, quibus curamandata est, deprehensi manebunt, vsque dum sione, vel in carcerem acade-